

bestimmtes Sachgebiet (§ 7 GVG), so ist dieses für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Strafsachen zuständig (§11 StPO).

Mit der Verbindung wird die Selbständigkeit der verbundenen Strafsachen nicht aufgehoben. Die Verbindung hat nur zur Folge, daß die Strafsache, die zur Zuständigkeit des höheren Gerichts gehört, für die Dauer der Verbindung die sachliche Zuständigkeit und damit das Verfahren auch hinsichtlich der übrigen Strafsachen bestimmt. Maßgebend für die Entscheidung über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen ist stets die Zweckmäßigkeit, die sich aus der gesamten prozessualen Situation von mehreren an sich selbständigen Verfahren ergibt.

Die Verbindung selbst erfolgt dadurch, daß der Staatsanwalt eine gemeinsame Anklageschrift für die in Zusammenhang stehenden Strafsachen einreicht oder, nach Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht, durch gerichtlichen Beschluß. Die Verbindung zusammenhängender bzw. die Trennung verbundener Strafsachen ist in jeder Lage als Verfahren möglich, z. B. auch im Rechtsmittelverfahren, und geschieht durch Beschluß des hierfür zuständigen Gerichts (§ 9 Abs. 2, § 10 StPO).

Eine wichtige Bestimmung enthält § 12 StPO. Er legt ausdrücklich fest, daß zwischen der strafbaren Handlung und den daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen des Verletzten ein gesetzlicher Zusammenhang begründet ist. Die Möglichkeit des Verletzten, seine Ansprüche in einem Strafverfahren geltend zu machen, ist in den §§ 268 ff. StPO im einzelnen geregelt.

3. Die örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit besagt, welches der Gerichte gleicher Ordnung für die Verhandlung und Entscheidung der konkreten Strafsache verantwortlich ist. Sie regelt die Verteilung der Aufgaben gleichgeordneter Gerichte nach örtlichen Gesichtspunkten. Die örtliche Zuständigkeit ist in den §§ 13 ff. StPO sowie in der Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1954 (GBl. S. 461) geregelt. Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit haben jedoch, das wird bei einer näheren Betrachtung deutlich, keinesfalls nur technischen Charakter.

A.

Aus den Bestimmungen der StPO ergibt sich, daß im Strafverfahren mehrere Gerichte örtlich zuständig sein können.